

## Deklaration nach Düngemittelverordnung

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig)

<b>Deklarationsbeispiel</b>  <b>Kultursubstrat</b>	<b>Deklarationsvorgaben gemäß Düngemittelverordnung (DüMV 2012) vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2482)</b>
§ 6 Abs. 1 Nr. 1: Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 erfolgen.	
<b>Kultursubstrat</b> unter Verwendung von Hochmoortorf, H3-5 und pflanzlichen Stoffen aus dem Garten-/Landschaftsbau	<b>Bezeichnung</b> nach Zweckbestimmung nach Anl. 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.1 und 10.1.2 (verwendete Hauptbestandteile, Angabe der Stoffe nach Tab. 7 Spalte 1 ggf. Ergänzung um Spalte 3). Perlite und Kalkammonsalpeter sind im Substrat nur Nebenbestandteile im Sinne von § 1 Nr. 4 b) und gehören daher nicht zur Produktbezeichnung.
organische Substanz % bzw: „enthält wenig organische Substanz“ oder „enthält viel organische Substanz“	<b>Gehalt an organischer Substanz</b> nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.3.3. In bodenunabhängiger Anwendung Deklaration nur, wenn viel $\geq 80$ % oder wenig $\leq 5$ % enthalten ist.
pH-Wert (CaCl <sub>2</sub> ): 6,5 Salzgehalt g/l (KCl): 1,7	<b>pH-Wert und Salzgehalt</b> nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.3.7. Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.3.4.
Volumen: 45 l	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.10
Inverkehrbringer: .....	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.11
§ 6 Abs. 8 Satz 1: Angaben nach Anl. 2 Tab. 10.2 und 10.3 müssen von Angaben nach Tab. 10.1 deutlich abgesetzt sein.	
<u>Ausgangsstoffe:</u> 60 % Hochmoortorf, wenig bis mäßig zersetzt, H3-5, kompostierte pflanzliche Stoffe aus dem Garten-/ Landschaftsbau, Perlite und Kalkammonsalpeter	<b>Zusammensetzung</b> nach Anl. 2 Tab. 10 Nr. 10.2.1 Ausgangsstoffe bei weiterer Differenzierung nach Spalte 2, ansonsten nach Spalte 1. Bei Mengenteilen über 50% unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes.
Pflanzenverfügbare (lösliche) Nährstoffe: Stickstoff (N) 280 mg/l (CaCl <sub>2</sub> ) Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) 80 mg/l (CAL) Kaliumoxid (K <sub>2</sub> O) 800 mg/l (CAL) Magnesium (Mg) 130 mg/l (CaCl <sub>2</sub> )	<b>Nebenbestandteile / Nährstoffgehalte</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2 i.V.m. Anlage 2 Tab. 1.2. und Tab. 1.3.
unter Verwendung von Perlite zur Verbesserung des Wasserhaushaltes	<b>Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 i.V.m. Tab. 8.1 oder Tab. 8.2 Ab einem Mengenanteil von 0,5 % / TM ist der zugegebene Stoff anzugeben.
Fremdbestandteile	<b>Fremdbestandteile</b> nach Anl. 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tabelle 8.3
Schadstoffe	<b>Schadstoffe</b> nach Anl. 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.5 i.V.m. Tabelle 1.4

<p><u>Lagerungshinweise:</u> Kühl und trocken. Geöffnete Säcke verschlossen halten. Durch eine längere Lagerung können sich die Gehalte an pflanzenverfügbaren Nährstoffen leicht ändern.</p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 22 Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung</p>
<p><u>Anwendungshinweise:</u> Kultursubstrat ist gebrauchsfertig aufgedüngt für das Ein- und Umpflanzen vieler Blühpflanzen in Balkonkästen, Kübeln und Schalen. Nicht zu empfehlen als Anzuchterde und für Moorbeetpflanzen (z.B. Rhododendren). Je nach Nährstoffbedarf der Pflanzen ist nach 4-6 Wochen nachzudüngen.</p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 23 geeigneter Anwendungszeitpunkt, Nährstoffverfügbarkeit, Aufwandmenge, Anwendungstechnik, Beschränkungen, Risiken  evtl. Hinweis: „Anwendung nur in bodenunabhängigen Verfahren“</p>
<p>Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.</p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.4 Bei einem C:N Verhältnis von &gt; 30:1 ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf mögliche Stickstofffestlegung im Substrat hinzuweisen. Bei Verwendung von Bioabfall Hinweis nach Nr. 3</p>
	<p>Anl. 2 Tab. 10.4 Angaben für besondere Zwecke: Schriftliches Angebot, Lieferung ins Ausland, Unentgeltliches Inverkehrbringen zu Forschungszwecken.</p>
<p>§ 6 Abs. 8 Satz 2 Kennzeichnungsangaben nach 10.5 einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tabellen 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.</p>	
<p>Blumenerde, kompostiert nach RAL-Güte Produktinformation</p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.5 Zulässige weitere Angaben</p>